Top:

Beschlussvorlage Fürstenau
FB 1/023/2026

Datum	Gremium	Zuständigkeit
05.11.2026	Samtgemeinderat	Entscheidung

Wahl der oder des Ratsvorsitzenden

Gemäß § 61 Abs. 1 NKomVG wählt der Rat in seiner ersten Sitzung aus der Mitte der Ratsmitglieder seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode. Die Wahl wird von dem Dienstältesten dazu bereite Ratsmitglied geleitet.

Die Wahl der oder des Ratsvorsitzenden erfolgt aus der Mitte der Abgeordneten. Vorschlagsberechtigt ist jedes Ratsmitglied, der Samtgemeindebürgermeister oder auch die im Rat vorhandenen Fraktionen oder Gruppen.

Die Wahl selbst erfolgt nach den Vorgaben des § 67 Abs. 1 und 2 NKomVG. Es wird grundsätzlich schriftlich gewählt. Steht nur eine Person zur Wahl, kann durch Zuruf oder Handzeichen gewählt werden, sofern niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Mitglieds muss geheim gewählt werden.

Beschlussvorschlag:

Gewählt als Ratsvorsitzende/ als Ratsvorsitzender ist _____.

M o o r m a n n
Fachdienst I

W ü b b e l
Samtgemeindebürgermeister